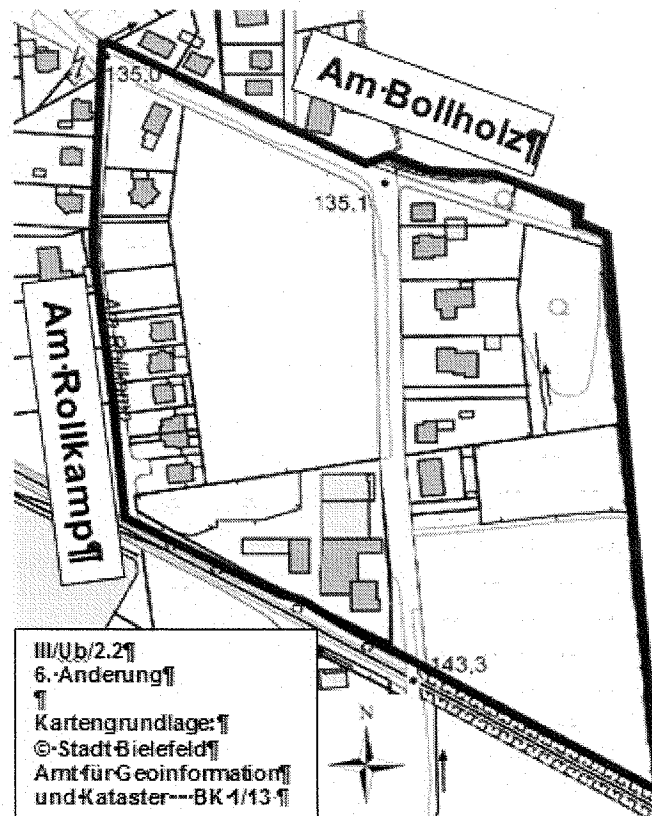


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 die **6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“** für das Gebiet südlich der Straße Am Bollholz, westlich der Stadtgrenze Bielefeld, nördlich der Bahnlinie Bielefeld – Lage sowie östlich der Straße Am Rollkamp – Stadtbezirk Stieghorst – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes soll im Sinne der städtebaulichen Nachverdichtung die Mobilisierung einer verbliebenen Flächenreserve von ca. 1,5 Hektar im Siedlungszusammenhang für eine Wohnnutzung ermöglicht werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Geltungsbereich der 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 03.11.2015 im Westen erweitert, so dass das Flurstück Nr. 1453 der Flur 4, Gemarkung Ubbedissen (Straße „Am Rollkamp“) vollständig erfasst wird. Für die genaue Abgrenzung ist die im Bebauungsplanentwurf eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.
2. Die 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ wird mit der Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf der 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße“ ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 27. Oktober bis einschließlich 27. November 2017**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Der Beschluss zur Erweiterung des Plangebietes und der Entwurfsbeschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor: Mensch (Wohnen und [landschaftsbezogene] Erholung), Tiere (planungsrelevant sind 10 Fledermausarten, 23 Vogelarten, Kammmolch und Zauneidechse; vor Ort wurden 26 Vogelarten gesichtet), Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Sie sind im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf sowie teils in Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der

Träger öffentlicher Belange und der Fachämter enthalten. Es liegen Gutachten zu Schallimmissionen aufgrund von Gewerbe- und Verkehrslärm (aufgrund von Konfliktpotenzial Schallschutzmaßnahmen erforderlich), Geruchsimmissionen, Artenschutzbeitrag und eine Abschätzung des zusätzlich entstehenden Verkehrsaufkommens im Plangebiet (jeweils kein erhebliches Konfliktpotenzial in Bezug auf die genannten Schutzgüter erkennbar) vor. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Sicherung vorhandener Landschafts- und Grünstrukturen (Wald, Ortsrandeingrünung, Landwirtschaft, Einzelbäume) und zur Festsetzung von Wasserflächen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Bereich des offenzulegenden Nebengewässers des Sussieksbachs südlich der Straße Am Bollholz im Plangebiet und auf einer städtischen Ausgleichsfläche in Altenhagen (Gemarkung Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1261 tlw.).

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 09. Okt. 2017



Clausen  
Oberbürgermeister